

Beilage 1:

Kriterien für die Anerkennung als Gemeinwohlorganisation

Gemeinwohlorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind Organisationen, die nachstehende Kriterien erfüllen:

1. Eigene Rechtsfähigkeit
Österreichische juristische Person des privaten Rechts (AG, GmbH, Verein, Stiftung nach Bundes- oder Landesrecht, kirchliche Stiftung, Privatstiftung, Fonds, Anstalt), ein Betrieb gewerblicher Art oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
2. Gemeinnützigkeit
 - a) Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben.
 - b) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
 - c) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
3. Das Ziel der Körperschaft muss ausgerichtet sein auf:
 - a) Mildtätigkeit oder
 - b) Tätigkeit im Bereich Klima-, Umwelt-, Natur- oder Artenschutz oder
 - c) Katastrophenhilfe

Der Nachweis ist durch den/die Förderungswerber:in zu erbringen.
Bei Vereinen sind dafür die Statuten ausreichend.

